

	Merkblatt Antrag auf Zulassung als Lieferant für Schulobst in Sachsen-Anhalt	
---	---	--

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zum EU-Schulobstprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Lesen Sie bitte die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 sorgfältig durch. Bevor Sie sich als Lieferant für Schulobst zulassen wollen, sollten sie folgendes wissen:

Sachsen-Anhalt wird beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 vom 01. August 2010 bis 31. Juli 2011 am EU- Schulobstprogramm teilnehmen.

Ziel des Programms:

Schon sehr junge Kinder sollen an ein gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten herangeführt werden.

Kinder sollen möglichst früh, am besten schon im Vorschulalter, ein vielfältiges Angebot an Obst und Gemüse, besonders aber auch die Früchte aus ihrer näheren Umgebung kennen und schätzen lernen.

- Jährlich sollen ca. 10.000 Kinder mindestens 3 mal wöchentlich, maximal täglich eine Portion frisches Obst oder Gemüse (**ca. 120g**) erhalten
- Teilnehmen können alle Kinder in Grundschulen, Förderschulen (Schuljahrgänge 1 bis 4) und Kindertagesstätten (Kinder ab 4 Jahre) in Sachsen-Anhalt

Schulen und Kindereinrichtungen (Einrichtungen)

- Das Obst und Gemüse für die Kinder ist kostenlos und wird durch einen zugelassenen Lieferanten zur Einrichtung gebracht.
- Geliefert wird frisches Obst und Gemüse, auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse.
- Die Einrichtungen haben mit der Abrechnung nichts zu tun. Das übernimmt der Lieferant. Die Einrichtung muss sich einen Lieferanten suchen und nur die Warenannahme quittieren.
- Einrichtung und Lieferant treffen Vereinbarungen zum Sortiment, Zeitpunkt der Lieferung, Häufigkeit und Ort, Abpackung, quittieren des Lieferscheins, Leergut- Rücknahme
- Auf dem Vordruck „Datenblatt Einrichtung“ werden die Vereinbarungen festgehalten
- Diese Mitteilung muss der Träger der Einrichtung abzeichnen. Eine Ausfertigung erhält der Lieferant.

Lieferanten

- Es besteht auch die Möglichkeit, dass Lieferanten auf die Einrichtungen zugehen und ihnen ein Angebot machen.
- Lieferanten sollten sicherstellen, dass die Kinder ein vielfältiges Angebot an Obst und Gemüse erhalten.
- Nach EU Recht kann Schulobst nur durch zugelassene Lieferanten bereitgestellt werden.
- Haben sich beide Partner, Einrichtung und Lieferant zur Teilnahme am Schulobstprogramm entschlossen, stellt der Lieferant einen Antrag auf Zulassung als Lieferant für Schulobst in Sachsen-Anhalt. Das Formular ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle) erhältlich.
- Der Lieferant erhält eine Zulassung, wenn er die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 288/2009 erfüllt.
- Einrichtung und Lieferant stimmen das Lieferverfahren, wie oben beschrieben, ab (Vordruck „Datenblatt Einrichtung“).
- Mit diesem Vordruck kann der Lieferant beim ALFF Süd den Beihilfeantrag zur Teilnahme am Schulobstprogramm (Antragsbeginn: **14.6.2010**) beantragen.
- Der Beihilfebescheid wird nach Antragseingang und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel übersandt.

Achtung: Erst wenn die Zulassung und der Beihilfebescheid zur Teilnahme am Schulobstprogramm erteilt wurde, kann der Lieferant Schulobst liefern!!!

- Der Lieferant gibt das Schulobst kostenlos an die Einrichtung ab.
- Der Lieferant erhält für das gelieferte Obst und Gemüse eine Beihilfe (**28 Cent je Portion für das Schuljahr 2010/2011**) aus dem EU Schulobstprogramm.
- Dazu muss er einen Auszahlungsantrag beim ALFF Süd stellen. Er kann keine Vorauszahlung verlangen.
- Der Lieferant muss Kontrollen zulassen.
- Die Beihilfen werden veröffentlicht.
- Auftretende Probleme zwischen Einrichtung und Lieferant müssen eigenverantwortlich (ggf. unter Einbeziehung des Trägers) geklärt werden.

Beihilfefähiges Obst und Gemüse

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse¹, wobei auch genussfertig portionierte und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden können.

Obst:

Äpfel
Aprikosen
Birnen
Kirschen
Mirabellen
Pflaumen
Stachelbeeren
Weintrauben
Zwetschgen.

Gemüse:

Gurken
Karotten
Kohlrabi
Radieschen
Tomaten.

Es können auch andere Obst- und Gemüsearten angeboten werden.

Ausgeschlossen² sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetzten Süßungsmitteln
- (DE 8.4.2009 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/45).

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

¹ Auswahl nach Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 1. Juli 2008

² Laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009